

Richtlinie

über das Berichtswesen der Hansestadt Uelzen

Allgemeines

Sinn und Zweck des Berichtswesens ist es, steuerungsrelevante Informationen zu generieren, für den jeweiligen Berichtsempfänger aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Elemente des Berichtswesens sind die Vollständigkeit, aber Knappheit der Berichtsinformationen, eine regelmäßige Vorlage innerhalb des Haushaltsjahres und die Aktualität der Informationen. Der Berichtsinhalt muss steuerungsrelevant und zukunftsorientiert sein. Ein leistungsfähiges Berichtswesen ist daher keine starre Standard-Berichterstattung, sondern stellt flexibel den am konkreten Einzelfall orientierten Informationsbedarf in den Vordergrund und wird den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Vor diesem Hintergrund und zur Optimierung des Berichtswesens der Stadt Uelzen beschreibt diese Richtlinie die notwendigen Voraussetzungen für ein leistungsfähiges Berichtswesen. Es soll die notwendigen Informationen zur Steuerung durch die Verwaltungsleitung und dem Rat der Stadt Uelzen liefern.

Berichtswesen der Stadt Uelzen

1. Berichtszeitpunkte

Es werden unterjährige Berichte zu den Stichtagen 31.05. und 31.08. sowie ein Jahresbericht zum Stichtag 31.12. angefertigt.

2. Inhalt und Umfang

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erstellt einen zusammengefassten Bericht mit folgenden Inhalten:

- 1.1 Überblick über die Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne der Kernverwaltung und Mehrheitsbeteiligungen gem. der Grundsätze für Beteiligungen der Hansestadt Uelzen (1.1.0.8) vom 30.09.2019.

Umfang:

- a. Dargestellt werden, der Planansatz des Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres, eine Prognose zum Jahresende, sowie die Abweichung zwischen Ansatz und Prognose.
- b. Erläutert werden wesentliche Planabweichungen und sonstige besondere Geschäftsvorfälle.

- 1.2 Bericht über den Sachstand und die Zielerreichung der Produkte zum 31.12.

Umfang:

- a. Die Schlüsselkennzahlen der Produkte verfolgen ein jährliches Ziel. Entsprechend werden die Produkte im Jahresbericht zum 31.12. dargestellt. Die Produktsteuerung erfolgt durch die jeweils zuständigen Fachausschüsse. Der Bericht enthält Informationen über die Entwicklung des Produktes hinsichtlich der Ziele und Kennzahlen sowie ggf. erforderlicher Steuerungsmaßnahmen.
- b. Entwicklungen, über die bisher gemäß der Richtlinie des Rates vom 30.09.2013 berichtet wurde, werden im Rahmen des entsprechenden Produktes behandelt:
 - o Ansiedlungswünsche von Gewerbebetrieben aller Art in Uelzen
 - o Wesentliche Betriebserweiterungen

- Vorankündigung und/oder Planung wichtiger Bauvorhaben privater und öffentlicher Investoren und wesentliche baurechtliche Betriebserweiterungen
- Widersprüche und Klagen gegen die Stadt von besonderer Bedeutung, soweit der Zuständigkeitsbereich des Rates betroffen ist
- Übersicht über Punkte, die zur Beratung anstehen bzw. in die Fraktionen/Gruppen oder Arbeitsgruppen verwiesen wurden
- Übersicht über verfügbare Wohnbaugrundstücke und Gewerbeflächen

3. Berichterstatte

Die Beteiligungen, Fachbereiche / Abteilungen und Produktverantwortlichen leiten dem Controlling die erforderlichen Berichtsinformationen und -daten zu. Dieses bereitet die Informationen auf und erstellt einen zusammenfassenden Bericht.

4. Berichtsempfänger

Berichtsempfänger der unterjährigen Berichte ist der Verwaltungsausschuss. Der Jahresbericht wird zudem dem Rat in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

5. Berichtsfrist

Die Beteiligungen, Fachbereiche / Abteilungen und Produktverantwortlichen haben die erforderlichen Berichtsinformationen und -daten innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Stichtag an das Controlling zu leiten. Der Jahresbericht zum 31.12. soll in der ersten Ratssitzung des Folgejahres vorliegen.

Nach Aufbereitung der Informationen wird der Bericht durch das Controlling in die nächstmögliche Gremiensitzung eingebracht. Ziel ist es die unterjährigen Berichte dem Verwaltungsausschuss vor der sitzungsfreien Zeit vor den Sommer- und Herbstferien vorzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass rein zeitlich noch Eingriffsmöglichkeiten bestehen.

6. Ad-hoc-Berichte

Ad-hoc-Berichte der Verwaltung aufgrund besonderer Anlässe an den Rat und seine Ausschüsse bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 13.05.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Rates vom 01.10.2013 außer Kraft.

Uelzen, den 13.05.2024

Stadt Uelzen
Der Bürgermeister

(Jürgen Markwardt)